

Rechtsprechung / Sozialversicherungsrecht

Nr. 171

Urteil des Bundesgerichts, IV. öffentlich-rechtliche Abteilung, vom 6. Dezember 2023 ([8C_103/2023](#)) = [BGE 150 V 83](#)

Anerkennung eines Selbstversorgungsmehraufwands als Hilflosigkeit

Die Ausführung einer alltäglichen Lebensverrichtung auf unübliche Weise oder mit einem erhöhten Zeitaufwand durch die versicherte Person stellt keine Hilflosigkeit dar. Eine Hilflosigkeit liegt erst dann vor, wenn die Ausführung der alltäglichen Lebensverrichtungen durch die Zuhilfenahme einer Drittperson in einer üblichen bzw. würdigeren Art und Weise oder mit geringerem Zeitaufwand erfolgen würde.

Sachverhalt

Die 1988 in Deutschland geborene versicherte Person leidet seit einem Skiunfall vom 15.12.2005 an einer inkompletten Paraplegie sub Th 8 (unterhalb des achten Brustwirbels). Nach ihrer Einreise in die Schweiz am 11.7.2016 meldete sie sich am 11.8.2017 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an, wobei sie einen Rollstuhl sowie Amortisationsbeiträge für ein Motorfahrzeug beantragte. Nach verschiedenen Abklärungen gewährte ihr die IV-Stelle des Kantons Zürich am 8.1.2018 die angebehrten Amortisationsbeiträge und erteilte überdies Kostengutsprache für verschiedene Anpassungen am Fahrzeug. Am 18.9.2018 sprach sie zudem einen Kostenbeitrag für einen neuen Rollstuhl zu. Infolge verschiedener weiterer Anmeldungen in den Jahren 2017 bis 2021 erhielt sie zusätzliche Hilfsmittel.

Mit Formular vom 7.10.2021 meldete sie sich schliesslich zum Bezug einer Hilflosenentschädigung an. Die IV-Stelle liess vor Ort eine Abklärung für Hilflosenentschädigung durchführen und sprach ihr mit Verfügung vom 1.4.2022 ab 1.10.2020 eine Hilflosenentschädigung aufgrund leichter Hilflosigkeit zu. Die dagegen gerichtete Beschwerde wies das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 19.12.2022 ab. Die versicherte Person lässt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führen und beantragen, unter Aufhebung des kantonalen Urteils sowie der Verfügung der IV-Stelle sei ihr rückwirkend ab 1.8.2016 mindestens eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades zuzüglich Verzugszinses zuzusprechen. Eventualiter sei die Sache zur Vornahme weiterer Abklärungen an die Vorinstanz oder allenfalls an die IV-Stelle zurückzuweisen. Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab.

Erwägungen

Umstritten und vom Bundesgericht zu entscheiden war, ob die versicherte Person Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mittleren oder nur leichten Grades hat. Die Bundesrichter weisen zunächst in Erwägung 3.2.1 darauf hin, dass eine Person als hilflos gilt, wenn sie wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf ([Art. 9 ATSG](#)). Die Angewiesenheit auf die Hilfe Dritter muss dabei regelmässig und erheblich sein ([Art. 37 Abs. 1–3 IVV](#)).

Das Dokument "Urteil des Bundesgerichts, IV. öffentlich-rechtliche Abteilung, vom 6. Dezember 2023 (8C_103/2023) = BGE 150 V 83" wurde von Hardy Landolt, Landolt Rechtsanwälte, Glarus am 06.07.2026 auf der Website pflegerecht.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2026

Im vorliegenden Fall war die Besonderheit zu entscheiden, dass die versicherte Person im Zusammenhang mit der Darmentleerung nicht auf Hilfeleistungen von Drittpersonen angewiesen ist, sondern die Darmentleerung selbst unter Aufwendung eines grösseren Zeitaufwandes und unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln vornimmt. Die versicherte Person machte geltend, dass es ihr gelungen sei, die Dauer der täglichen Darmentleerung von 1 1/2 bis 2 Stunden auf den heutigen Stand von rund 1 Stunde zu reduzieren. Sie entleere ihren Darm einmal täglich in der Dusche mithilfe eines Klistieraufsatzes, mit dem sie einen Einlauf mit warmem Wasser durchführe, wodurch der Stuhl aufgeweicht und teilweise ausgespült werden könne. Anschliessend entferne sie den restlichen Stuhl manuell aus dem Darm. Da das Aufweichen stets einige Zeit in Anspruch nehme und oftmals nicht auf Anhieb gelinge, sei der Einlauf sehr zeitintensiv. Ebenso benötige das anschliessende manuelle Ausräumen des Stuhls, das An- und Auskleiden sowie der Transfer in bzw. aus der Dusche erheblich Zeit (E. 4.2).

Die versicherte Person vertrat im Hinblick auf diese Ausgangslage den Standpunkt, dass bei ihr eine unübliche Selbstversorgung vorliege, weshalb im Hinblick auf die Rechtsprechung (BGer [8C_674/2007](#)

vom 6.3.2008 E. 6) von einer unüblichen Selbstversorgung mit unzumutbarem Aufwand auszugehen sei, weshalb der Selbstversorgungsaufwand als Hilflosigkeit hätte anerkannt werden müssen (E. 4.3.2). Die Bundesrichter weisen in Erwägung 4.3.2.1 darauf hin, dass gemäss dem wegweisenden Urteil [106 V 153](#) und der dazu ergangenen Rechtsprechung davon auszugehen sei, dass eine Hilflosigkeit vorliege, wenn die versicherte Person eine alltägliche Lebensverrichtung nur in einer unüblichen Weise ausüben könne. Vorausgesetzt sei aber, dass die versicherte Person die fragliche Lebensverrichtung mithilfe Dritter im Vergleich zur selbstständigen Ausübung auf eine den üblichen Gepflogenheiten entsprechende bzw. würdigere Art und Weise vornehmen könne. Dasselbe treffe gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Kontext mit der Bejahung einer Hilfsbedürftigkeit zu, wenn die versicherte Person eine Lebensverrichtung nurmehr mit unzumutbarem Aufwand ausüben könne (BGer [8C_533/2019](#) vom 11.12.2019 E. 3.2.3, [9C_560/2017](#) vom 17.10.2017 E. 4.3 und [9C_809/2015](#) vom 10.8.2016 E. 5.1.2). Auch in diesem Zusammenhang sei verlangt, dass es der versicherten Person durch die Hilfe Dritter möglich wäre, die fragliche Lebensverrichtung in einer weniger aufwendigen Weise vorzunehmen (E. 4.3.2.2).

Gemäss Bundesgericht begründet der Umstand, dass die versicherte Person eine Lebensverrichtung nur auf unübliche Weise und/oder mit einem grösseren Zeitaufwand selbst ausführen kann, noch keine Hilflosigkeit. Die Bundesrichter stellen zwar fest, dass die von der versicherten Person praktizierte Verrichtung der Notdurft mit erheblichem Aufwand verbunden und unüblich sei. Gleichwohl vertreten die Bundesrichter die Auffassung, dass die versicherte Person nicht dargelegt habe und es auch nicht ersichtlich sei, inwiefern es ihr durch die Hilfe Dritter möglich wäre, ihre Notdurft in einer üblicheren und weniger aufwendigen bzw. belastenden Weise zu verrichten. Fehlt es im Zusammenhang mit dieser Lebensverrichtung somit von vorneherein an der Notwendigkeit erheblicher Hilfe Dritter, so liege in Bezug auf die Lebensverrichtung der Notdurft keine Hilflosigkeit vor (E. 4.3.2.3). Entsprechend wurde die Beschwerde abgewiesen und die Zusprache einer Hilfslosenentschädigung wegen leichter Hilflosigkeit nicht beanstandet.

Bemerkungen

Das vorliegende Urteil ist zwar nachvollziehbar begründet, hinterlässt aber eine Irritation in mehrfacher Hinsicht. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht mit Urteil vom 3.2.1988 in Sachen Sch. E. 2 das Ausräumen des Darms von Hand durch die versicherte Person als Hilflosigkeit anerkannt hat. Die Bundesrichter gehen in ihren Erwägungen nicht auf dieses frühere Präjudiz ein.

Sodann irritiert die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Formen der Notdurftverrichtung, welche auf unübliche Art und Weise erfolgen. Warum das Entleeren der Blase unter Zuhilfenahme von Kathetern eine Hilflosigkeit begründet ([8C_674/2007](#)), nicht aber das Ausräumen des Darmes von Hand, ist nicht nachvollziehbar. Die Bundesrichter weisen zwar darauf hin, dass an dem früheren Präjudiz nicht festgehalten werden könne, legen aber nicht nachvollziehbar dar, worin der Unterschied dieser beiden unüblichen Notdurftverrichtungen liegt. Faktisch nimmt das Bundesgericht eine Praxiseinrichtung vor und hätte diese entsprechend begründen müssen.

Schliesslich ist die Verweigerung einer unüblichen Selbstversorgung als Hilflosigkeit auch insoweit problematisch, als die versicherte Person dadurch einen Anreiz erhält, sich nicht selbst zu versorgen, sondern die benötigte Pflege durch Drittpersonen ausführen zu lassen. Oder anders formuliert: Muss inskünftig davon ausgegangen werden, dass versicherte Personen im Rahmen der Schadenminderungspflicht gehalten sind, sich – auf unübliche Art und Weise bzw. mit einem zusätzlichen Zeitaufwand – selbst zu versorgen, wenn sie dazu in der Lage sind? Vor diesem Hintergrund wäre es nach der Meinung des Referenten angezeigt gewesen, die Selbstversorgung, soweit unüblich oder mit einem höheren Zeitaufwand verbunden, als Hilflosigkeit anzuerkennen, insbesondere in den Fällen der vorliegenden Art, wenn die Ausführung der fraglichen Lebensverrichtung durch eine Drittperson eine Hilflosigkeit darstellen würde.



Hardy Landolt